

Änderung der Sozialverordnung (SV)

Änderung vom 23. September 2014

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 173 des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 3.3. (neu)

3.3.1. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Titel nach § 66 (neu)

3.3.2. Ergänzungsleistungen für Familien³⁾

§ 66^{bis} (neu)

Bruttoeinkommen, § 85^{bis} SG

¹⁾ Das Bruttoeinkommen umfasst die Bruttoerwerbseinkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit.

²⁾ Nicht darunter fallen:

- a) Erwerbsersatzeinkommen jeglicher Art, welches nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ausgerichtet wird.
- b) familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

³⁾ Hat das Bruttoeinkommen in den sechs Monaten vor Einreichen einer Anmeldung selbstverschuldet abgenommen, wird auf das höhere Bruttoeinkommen abgestellt.

§ 66^{ter} (neu)

Berechnung, § 85^{quater} und § 85^{quinqies} SG

¹⁾ Der Anspruch besteht von jenem Monat an, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen nach § 85^{bis} des Gesetzes⁴⁾ erfüllt sind, frühestens jedoch vom Beginn des Monats an, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist. Anpassungen gemäss Absatz 4 und 5 wirken frühestens vom Beginn des Monats an, in dem die Meldung eingereicht wurde.

¹⁾ BGS [831.1](#).

²⁾ BGS [831.2](#).

³⁾ Die Bestimmungen des Kapitels 3.3.2 gelten bis 31. Dezember 2017.

⁴⁾ BGS [831.1](#).

GS 2014, 43

² Wurde die Meldepflicht verletzt, erfolgt die Anpassung auf denjenigen Zeitpunkt, in dem der meldepflichtige Umstand eingetreten ist.

³ Zur Berechnung des Anspruches darf auf die kantonale Durchschnittsprämie für die obligatorische Grundversicherung abgestellt werden. Besteht ein Leistungsanspruch, wird nur die effektive Prämie der Grundversicherung, maximal jedoch die kantonale Durchschnittsprämie ausbezahlt. Ergibt die Berechnung einen Ausgabenüberschuss, wird eine Ergänzungsleistung für Familien ausgerichtet, die mindestens der Höhe der Prämienverbilligung entspricht, auf die ein Anspruch besteht.

⁴ Innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren ist der Leistungsanspruch in jedem Falle zu überprüfen. Dies erfolgt unter Vorbehalt von Absatz 5 Buchstabe d auf der Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse per 31.12. des Vorjahres.

⁵ Anpassungen ausserhalb einer regulären Überprüfung gemäss Absatz 4 werden vorgenommen, wenn

- a) eine Anspruchsvoraussetzung nach § 85^{bis} des Gesetzes¹⁾ wegfällt;
- b) sich die Personengemeinschaft, welche der Berechnung zugrunde gelegt wurde, verändert;
- c) die gesetzlichen Berechnungsgrössen verändert wurden;
- d) eine voraussichtlich längere Zeit dauernde Verminderung oder Erhöhung der anrechenbaren Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen oder des anrechenbaren Vermögens eintritt; massgebend sind die neuen, auf ein Jahr umgerechneten dauernden Ausgaben und Einnahmen oder das bei Eintritt der Veränderung anrechenbare Vermögen; macht die Änderung weniger als 500 Franken pro Monat aus, so wird auf eine Anpassung verzichtet.

⁶ Es besteht kein Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2017. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS [831.1](#).

Solothurn, 23. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

RRB Nr. 2014/1720 vom 23. September 2014.

Veto Nr. 335, Ablauf der Einspruchsfrist: 24. November 2014.